

# Die Scheyrer Visitationsrezesse vom Jahre 1686—1758.

Von P. Stephan Kainz O. S. B., Scheyern.

## I. Archivalien.

A. Bayerisches Haupt-Staatsarchiv, Abt. Kreisarchiv (KA)  
München, dem hier für das außerordentlich freundliche Entgegenkommen  
besonders gedankt sei: Generalregistratur (GR)

709/55 Geistl. Rats-Acta, die Visitationen der Klöster betreffend;

709/56 (Fol. 1—698) Generalvisitationen der Benediktinerklöster in Bayern;

709/57 (Fol. 1—657) die Visitationsrezesse der bayerischen Benediktiner-  
kongregation von 1686—1721;

710/58 die Visitationsrezesse von 1739—1758;

710/59 Oberalteicher Akten und die Visitationsrezesse von 1724—1736;  
die Visitationsrezesse von 1724—1758 sind rückläufig geordnet, be-  
ginnen also 1758, sonst sind sie nach Visitationsjahren und da wieder  
meist alphabetisch zusammengestellt, so daß zur Nachprüfung wohl  
die Angabe des Visitationsjahres genügt;

710/59<sup>1</sup>/<sub>2</sub> (Fol. 1—1005) nur Prieflinger Akten;

711/60 (Fol. 1—47) Aufhebung des Klosters Priefling betreffend;

711/61 I. Teil (Fol. 1—571) Visitationen des Klosters Scheyern 1686—1711;

711/61 II. Teil (Fol. 1—1191) Visitationen des Klosters Scheyern von  
1711—1760.

## B. Archiv des Klosters Scheyern:

Aegidius Ranbeck, Pia suggestio in bonum monasterii et disciplinae  
Rmo. Praesuli humiliter facta (7. 3. 1644);

Breviarium decretorum capitularium exemptae Congregationis Bene-  
dictino-Bavaricae sub titulo SS. Angelorum Custodum per quendam  
eiusdem Congregationis religiosum (1734);

P. Coelestin Zacherl, Monachi Doctique Schyrenses.

## II. Druckwerke.

Sanctissimi D. N. D. Innocentii divina providentia Papae XI. erectio  
et institutio Congregationis Benedictino-Bavaricae sub invocatione SS.  
Angelorum, in mehreren Ausgaben:

a) ein Nachdruck der 1686 zu Rom erschienenen Ausgabe,

b) die Ausgabe von Tegernsee 1734 mit dem Anhang der „Litterae et  
gratiae a. S. Sede hactenus in favorem eiusdem Congregationis obten-  
tae“ (= STC),

c) Statuta Congregationis Benedictino-Bavaricae Sedis Apostolicae  
dispositione ad Congregationem Americano-Cassinensem extensa.  
Typis Abbatiae S. Vincentii in Penna 1867,

d) Statuta Congr. Bav. O. S. B. a SSmo. Pio IX approbatae. Monachii 1874.

Die zu Tegernsee gedruckten Kataloge der bayerischen Benediktinerkongregation von 1724—1768; Lindner P. Pirmin, *Monasticon Metropolis Salzburgensis*, Salzburg 1908; Hanser P. Laurentius, *Scheyern einst und jetzt*, 1. Band. Scheyern 1927.

Nachdem die bayerische Benediktinerkongregation unter dem Protektorate des Kurfürsten Max Emmanuel trotz des energischen Widerspruchs der Diözesanbischöfe von Papst Innozenz XI. durch Breve vom 26. August 1684 errichtet und deren Statuten am 6. Februar 1686 bestätigt worden<sup>1</sup>, waren die interessierten Kreise gespannt, ob sie auch den entsprechenden Nutzen stiften werde.<sup>2</sup>

Über die segensreiche Reformtätigkeit dieser neuen Kongregation ist bis jetzt im Zusammenhang verhältnismäßig recht wenig geschrieben worden, so daß dem neuesten Geschichtsschreiber des Benediktinerordens, P. Stephan Hilpisch, die alte bayerische Benediktinerkongregation vollständig entging. Und doch kann sich ihr Ringen und Streben würdig an die Seite anderer Benediktiner-Kongregationen, zumal der Cassinensischen und Schweizer, die ihr ausgesprochenermaßen als Vorbild dienten, an die Seite stellen.<sup>3</sup>

Unter den verschiedenen Mitteln, welche die bayerische Benediktinerkongregation zur Erneuerung der Ordenszucht gebrauchte, sind vor allem die Generalkapitel und die Visitationen zu nennen. Man hat schon hie und da Zweifel geäußert, ob denn die alte Kongregation nicht doch Wesensfremdes ins Benediktinertum getragen; so wollen z. B. Kommunnoviziat, Kommunistudium und besonders das Amt eines Monitors recht wenig zur Familienverfassung des Benediktinerordens passen, und doch ist gerade auf die eben genannten Punkte in den Statuten ein besonderes Gewicht gelegt. Bei näherem Zusehen wird man freilich selbst eingestehen, daß diese an und für sich unbenediktinischen Elemente durch die Verhältnisse mancher Klöster und durch die Zeitlage gefordert waren. Denn von den neunzehn Klöstern der bayerischen Benediktinerkongregation waren manche so klein, daß sie unmöglich genügend geeignete Kräfte zur Heranbildung des Ordensnachwuchses stellen konnten, zumal die tüchtigsten Mitglieder der einzelnen Ordenshäuser in der Regel für die Universität Salzburg oder später an das

<sup>1</sup> Breve erectionis „Circumspecta“ in STC S. 3ff. u. Confirmatio constitutionum et statutorum ebendort S. 17f. u. S. 59ff.

<sup>2</sup> KAGR 709/56, fol. 497. Der Kölner Nuntius hält am 10. Februar 1693 durch einen Augustiner-Eremiten Umfrage über den Nutzen der bayerischen Benediktinerkongregation; ebendort fol. 522, lobender Bericht des Augustiner-Exprovinzials P. Wolfgang Eder über die Kongregation.

<sup>3</sup> Vgl. Prooemium in STC S. 19 und ebendort, Breve erectionis S. 5.

Lyzeum zu Freising erbeten wurden.<sup>4</sup> Was insbesondere den Monitor betrifft, der ex officio den Abt auf Mißstände aufmerksam zu machen und eine Art Mittelsperson zwischen den Konventualen und dem Abt bilden sollte, so versteht man diese Einrichtung, wenn man bedenkt, daß der Abt außerhalb der Klausur wohnte, am Leben des Konvents verhältnismäßig wenig teilnahm und dem Zuge jener Zeit folgend etwas von einem absolutistischen Herrscher annehmen konnte und mitunter auch annahm, wie aus Visitationsakten leicht zu beweisen wäre.

Aber gerade die Visitationsakten liefern auch den glänzendsten Beweis, daß die bayerische Benediktinerkongregation vom echten benediktinischen Geiste getragen wurde und so ganz und gar auf dem Boden der hl. Regel stand. Von dem ungeheuer reichen Visitationsmaterial sollen hier nur die Scheyrer Visitationsrezesse vom Jahre 1686 bis 1758 behandelt werden, die in ihrer Gesamtheit ein ziemlich getreues Bild vom Leben und Streben der alten bayerischen Benediktinerkongregation geben dürften; denn da gerade in diesem Zeitraum die Geschichte Scheyerns eine sehr wechselvolle war, bald friedlich und ruhig, bald überaus stürmisch und bewegt<sup>5</sup>, so können wir an diesen Scheyrer Rezessen die Grundsätze studieren, nach denen die Visitatoren in allen Lagen vorgingen, mit welchen Mitteln sie das Steigen der Ordenszucht zu fördern, das Fallen derselben zu hindern suchten.

Bevor wir auf die Rezesse eingehen, soll einiges über die Visitationen selbst gesagt werden. Über die Visitatoren, Zweck und Zeit der Visitation handeln zunächst die Statuten Cap. I § 3. Danach ist für gewöhnlich erster Visitor aller Klöster der Kongregationspräses, ihn begleitet einer der beiden auf dem Generalkapitel gewählten ordentlichen bzw. außerordentlichen Visitatoren. Das Kloster des Präses wird von den beiden ordentlichen Visitatoren visitiert. Der Hauptzweck der Visitation ist vor allem genaue Kenntnissnahme vom Stand der klösterlichen Disziplin, die gemäß der Ordensregel und den Statuten der Kongregation evtl. zu verbessern ist; dabei stehen den Visitatoren die Mittel der kirchlichen Zensuren, unter Umständen sogar die Beantragung der Absetzung lässiger Äbte zur Verfügung. Für die ersten drei Jahre war zur Einführung der

<sup>4</sup> Vgl. die Kataloge der bayerischen Benediktinerkongregation; so hatte im Jahre 1724 Ens Dorf (mit dem Abt) 12 Religiosen (9 Patres, 3 Kleriker), Weißenoe 13 Religiosen (11 Patres, 2 Kleriker), Reichenbach 14 Religiosen (12 Patres, 2 Kleriker), Frauenzell 16 Religiosen (13 Patres, 3 Kleriker); im Jahre 1733 hatten Ens Dorf, Frauenzell, Weltenburg je 15 Mitglieder, Reichenbach und Weißenoe je 13 Mitglieder; im Jahre 1756 waren es in Frauenzell, Reichenbach und Weißenoe je 15 Religiosen, in Weltenburg 17, in Ens Dorf 18.

<sup>5</sup> Näheres hierüber bei Hanser, Scheyern einst und jetzt, S. 81—93.

neuen Statuten und zur Festigung der klösterlichen Disziplin eine jährliche Visitation aller Klöster vorgesehen; die Generalkapitel sollten später festsetzen, ob man bei der jährlichen Visitation bleiben oder selbe bloß alle drei Jahre abhalten solle.

Die Generalkapitel behandelten denn auch in der Folge wiederholt die Frage, wie oft und wann und wie am erfolgreichsten die Visitationen stattzufinden hätten. Im 16. Generalkapitel (1729) einigte man sich dahin, daß sie alle drei Jahre, und zwar möglichst bald nach dem letzten Generalkapitel anzusetzen seien. Praktisch gestaltete sich die Sache so, daß während der Beginn des Generalkapitels für den 3. oder 4. Sonntag nach Ostern anberaumt war, die Visitationen Ende April oder Anfang Mai des darauffolgenden Jahres ihren Anfang nahmen und den ganzen Sommer über fortgingen.

Der wichtige Akt sollte natürlich nicht formlos vor sich gehen, sondern mit einem gewissen Zeremoniell<sup>6</sup>, wofür jene Zeit einen besonderen Sinn hatte, umgeben sein. Feierlicher Empfang der Visitatoren durch Abt und Konvent und feierliche Verabschiedung derselben kamen in Übung, die Visitatoren hatten dafür ein Auge, ob der Abt das Pallium (Mantel) und die Patres die Flocken trugen.<sup>7</sup> Mit besonderen Gebeten wurde die Visitation begonnen und beschlossen.<sup>8</sup> Der Generalpräses erschien nach dem Wunsche des 5. Generalkapitels (1695) im Habitus praelaticus.

Vor den Visitatoren hatten sich alle zu stellen, auch die auf Propsteien und Pfarreien exponierten Patres, und waren im Gewissen gehalten, ja konnten durch einen förmlichen Gehorsamsbefehl gezwungen werden, auf die vorgelegten Fragen wahrheitsgetreu Antwort zu geben (16. und 17. Generalkapitel, 1729 bzw. 1732). Die Zahl der Fragen war nach Bedarf ganz verschieden; in einem Schriftstück *de modo inquirendi et visitandi Monasteria*<sup>9</sup> finden sich ca. 13 bis 22 Punkte; bei der außerordentlichen apostolischen Visitation zu Scheyern im August 1745 sind es nicht weniger als 50 Fragen, welche den einzelnen vorgelegt wurden<sup>10</sup>. Die Vernehmungen (scrutinia) begannen beim Subprior bzw. Senior und schlossen mit dem Prior und Abt. Da und dort war es Brauch, daß schon vor der Visitation Beschwerdepunkte und Klagen zu einem *libellus gravaminum* verarbeitet und diese gemeinsame Beschwerdeschrift den Visitatoren zu Beginn der Visitation überreicht wurde. Doch schon

<sup>6</sup> Vgl. KAGR, fol. 633f. Zeremoniell bei der Visitation.

<sup>7</sup> Vgl. *Protocollum visitationis extraordinariae* in Priefling vom 7. Dezember 1702, KAGR 710/59½, fol. 375ff.

<sup>8</sup> KAGR 709/56, fol. 271—283, *Modus procedendi in visitationibus, Caeremoniale et similia*, ebendort, fol. 638f. Gebete bei der Visitation.

<sup>9</sup> KAGR 709/56, fol. 1—9.

<sup>10</sup> KAGR 711/61 II. Teil, fol. 792ff.

im 9. Generalkapitel (1708) wurde diese Art als Mißbrauch verboten, weil solche chartae communes etwas von Konspiration an sich hätten, nur in einzelnen Fällen konnten die Visitatoren aus gewichtigen Gründen bei der Visitation selbst gestatten, daß einer privatim das, was er selbst vorzubringen habe oder bereits vorgebracht hätte, schriftlich zusammenstelle. Die Antworten der Konventualen auf die Fragen der Visitatoren wurden von diesen sofort sorgfältig notiert; Proben solcher Protokolle, wie diese Aufzeichnungen hießen, sind noch in Hülle und Fülle in den Archiven vorhanden.

Nach Beschluß des 10. Generalkapitels (1711) sollten schwere Dinge noch in Anwesenheit der Visitatoren verbessert und sine respectu in den Visitationsrezeß kommen. Das einzige, wozu man sich hie und da herbeiließ, war, daß man dem Abt oder Prior puncta privata hinterließ, die aber wenigstens dem Monitor mitgeteilt werden mußten (9. Generalkapitel 1708), der in gewissem Sinne auch über die Durchführung der allgemeinen Rezeßpunkte zu wachen und im Falle der Nichtbeachtung an das Präsidium zu berichten hatte (16. Generalkapitel 1729).

Damit die Visitation ja die gewünschten Früchte zeitigen konnte, sollte sie nicht zu hastig und eifertig abgemacht werden (8. Generalkapitel 1705); auch sollten die Visitatoren die von den Konventualen vorgebrachten Klagen und Vorschläge wohl prüfen und dann sowohl dem Abt als dem Konvent die Durchführung des Rezesses eindringlich ans Herz legen, und damit niemand sich mit Unkenntnis entschuldigen könne, sollte derselbe alle Jahre zu Beginn der Fastenzeit öffentlich vorgelesen werden (9. Generalkapitel 1708). Auch sollten bei jeder Visitation die früheren Rezesse vorgelegt und untersucht werden, ob sie durchgeführt worden.

Abgesehen von den ordentlichen Visitationen sahen die Statuten Cap. I § 3 außerordentliche vor, die aber nur „in causa graviori“ und „urgente necessitate“ vorgenommen werden sollten.

Über alles, was in der Visitation verhandelt wurde, war den Visitatoren nicht bloß durch die Natur der Sache, sondern noch ausdrücklich durch die Statuten Cap. I § 3 Stillschweigen auferlegt. Diese Pflicht traf auch den P. Sekretär, der nach den Statuten Cap. I § 3 als Vertreter des 2. Visitators gedacht war, später aber regelmäßig die beiden Visitatoren begleitete und mit ihnen sich in die Arbeit teilte und manche andere Geschäfte, z. B. das Bezahlen der Trinkgelder, zu besorgen hatte (5. Generalkapitel 1695).

Was schließlich den Kostenpunkt angeht, so wurde im 7. Generalkapitel (1701) beschlossen, daß jedes Kloster den Visitatoren 18 fl. zu entrichten hatte.

Weitaus das Wichtigste bei jeder Visitation waren die schriftlich niedergelegten Verordnungen, der sogenannte Rezeß, früher auch *carta visitationis* genannt. Die Formulierung dieser feierlichen Urkunde dürfte wohl in den meisten Fällen dem P. Sekretär zugefallen sein. Die Sprache, in der sie abgefaßt wurde, war die lateinische, die auch bei den übrigen Verhandlungen der Visitation sowie auch sonst bei den Generalkapiteln und im amtlichen wie nichtamtlichen Briefwechsel unter Gebildeten gebraucht wurde. Beim Durchlesen der vielen Rezesse kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der P. Sekretär seine Ehre darin setzte, ein formvollendetes Latein zu schreiben. Die Einleitungen (*ingressus ad recessus*) wurden wohl oft schon daheim vor Beginn der Visitation entworfen; wenigstens enthält ein Schriftstück des Münchener Kreisarchivs<sup>11</sup> solch vorbereitete „*ingressus ad recessus*“ vom Jahre 1736.

Äußerlich setzte sich der Rezeß zusammen aus dem Kopf, der Einleitung (*ingressus*), den Rezeßpunkten und dem Schluß. Der Kopf war überall so ziemlich der gleiche und ähnelt, freilich in ziemlich schwulstiger Ausgestaltung, der Anrede in den lateinischen Briefen des klassischen Altertums; als Beispiel diene der verhältnismäßig einfach gehaltene Kopf des Scheyrer Rezesses vom 19. September 1711:

Nos Placidus Dei et Apostolicae Sedis gratia exempti Monasterii Cellae B. V. Mariae Abbas, Congregationis Benedictino-Bavaricae p. t. Praeses generalis.

Nos Joannes Baptista Dei et Apostolicae Sedis gratia Imperialis ac exempti monasterii ad S. Emmeram Abbas, p. t. dictae Congregationis per superiorem Bavarium visitator ordinarius.

Reverendissimo praenobili ac amplissimo D. Benedicto celeberrimi ac exempti monasterii Schyrensis Congregationis Benedictino-Bavaricae Abbati vigilantissimo eiusdemque venerabili conventui, confratribus nostris colendissimis et in Christo dilectissimis paternae benevolentiae officia.

In der Einleitung werden gerne Anspielungen gemacht auf die Lage, den Namen oder die besonderen Heiligtümer des Klosters; so beginnt der Andechser Rezeß vom 22. August 1708 also:

Montem sanctum i. e. montem celeberrimum Andecensem visitando conscendimus, de quo iure verificari potest, quod in Psalmis dicitur: Mons Dei, mons pinguis, mons, in quo beneplacitum est Deo habitare;

in der nächsten Visitation vom 12. September 1711 werden die Reliquienschatze von Andechs für die Einleitung verwertet:

Benedictus Deus in tribus sanctis hostiis, B. Virgine Maria, omnibus sanctis, quorum reliquiae magno numero frequentibus peregrinationibus aliisque publicis pietatis officiis in hoc Sancto Monte coluntur.

Bei Attel ist es das wunderbare Kruzifix, das wiederholt einleitend erwähnt wird.

<sup>11</sup> KAGR 709/56, fol. 258—270.

Vielfach enthält der Eingang eine Art *captatio benevolentiae* bzw. ein Lob für einen hochverdienten Abt und einen tüchtigen Konvent. So heißt es in der Visitation von Oberalteich vom 29. August 1698:

*Cum tantam animorum harmoniam in hoc celeberrimo monasterio invenerimus, quantam quilibet superior aequae ac inferior sibi merito posset et deberet optare, ideo iure gratulamur tam Rmo D. Abbati quam P. Priori ac toti Ven. Conventui suum felicissimum statum.*

Gerade Oberalteich, wo die Einführung der bayerischen Benediktinerkongregation den allergrößten Schwierigkeiten<sup>12</sup> begegnet war, erhielt nunmehr von Visitation zu Visitation durch die Umsicht eifriger Äbte fast regelmäßig ähnliches Lob. Mit gleicher Wärme konnten die Visitatoren in gar manchen Klöstern sprechen, so besonders in dieser Periode zu Frauenzell und Thierhaupten. Über Frauenzell, wo der überaus tüchtige Abt Placidus Steinbacher regierte, äußern sich die Visitatoren am 23. September 1705 also:

*Cum gaudio ingressi sumus Cellam hanc Marianam, ubi decorem domus Dei admirando conspeximus . . . de disciplina vero monastica solliciti observantiam regularem scrutantes scrutati sumus et — Deo sint laudes immortales — omnia in tali ordine, symmetria et harmonia invenimus, ut vix haberemus, quod de novo statuenda forent.*

Wo aber bei der Visitation bedeutende Mängel sich ergaben, besonders wenn es an Eintracht und Unterordnung fehlte, da schlugen die Visitatoren gleich eingangs des Rezesses einen ernsten Ton an. Am 22. Juni 1798 ließen sie sich in Attel vernehmen:

*Visitavimus Monasterium hoc . . . Attilense et deprehendimus non undequaque omnia bene consonare, sed paternum affectum Superiorum erga subditos et subditorum respectum erga Superiores deficere ac caritatem mutuam vix non exulare.*

Ähnlich lautet die Klage der Visitatoren in Benediktbeuern vom 6. September 1689:

*Contestamur nobis cum summa animi condolentia per praesens visitationis scrutinium innotuisse, quod caritas, pax et concordia longe ab hoc celeberrimo monasterio exulent omniaque suspicionibus et querelis plena nullaque Superiores inter et inferiores harmonia sit.*

Manchmal folgten sich in einem Kloster, allerdings infolge eines Regierungswechsels, rasch nacheinander Lob und Tadel. So heißt es bei der Visitation von Weltenburg vom 6. Oktober 1705:

*Praesentis visitationis . . . scrutinium nobis aperuit, quod regularis disciplina tum iniuria bellorum tum negligentia Superiorum antiquum splendorem perdidit et propemodum destructa iaceat.*

Wie ganz anders lautet aber das Urteil über das gleiche Weltenburg nach neun Jahren, da der tüchtige, aber etwas strenge Abt Maurus Bächl das Kloster sozusagen dem Untergang entriß:

<sup>12</sup> Hierüber KAGR 710/59, fol. 240, besonders fol. 244 u. 247.

Ingenti solatio nos affecit praesens haec . . . visitatio, dum edocuit in antiquissimo hoc duodecim ferme saeculorum asceterio cum nova e rudibus in altum exurgente structura materiali (er baute das Kloster neu auf), ingentia capere incrementa aedificium quoque spirituale sub architecto Rmo. ac Amplissimo Domino Abbate, cui proin sicut et eius Venerabili Conventui sincere gratulamur.

Den eigentlichen Kern des Rezesses bildeten die möglichst kurz und bestimmt gefaßten Verordnungen oder Rezeßpunkte; sie waren das Ergebnis der gepflogenen Untersuchungen und sollten ein wirksames Heilmittel gegen die zutage geförderten Gebrechen und Schäden des visitierten Ordenshauses sein. Die Zahl der Punkte war nach den jeweiligen Verhältnissen der einzelnen Klöster sehr verschieden; so waren es beispielsweise bei der Visitation vom Jahre 1686 für Benediktbeuern 25 Punkte, für Andechs 18, für Attel 15, für St. Emmeram in Regensburg 8, für Frauenzell 7, für Weltenburg 9, für Wessobrunn 8. Aber schon ein Jahr darauf (1687) bei der zweiten Visitation war die Zahl der Rezeßpunkte wesentlich anders: Andechs bekam 4 Punkte, Attel 7, Benediktbeuern 7, St. Emmeram 19, Scheyern 6. Überblickt man das oft umfangreiche Material der Visitationsverhöre, so muß den Visitatoren nachgerühmt werden, daß sie die Rezeßpunkte mit weiser Diskretion abfaßten; sie gingen wohl mitunter ins Einzelne, wurden aber nicht kleinlich. Vor der endgültigen Fixierung des Wortlautes wurden die Rezeßpunkte dem Abt und Prior vorgelegt, letzterem aber so, daß er keine Möglichkeit mehr hatte, mit dem Konvente darüber zu beraten (9. Generalkapitel 1708 und 11. Generalkapitel 1714).

Den Schluß des Rezeßtextes bildete meistens eine allgemeine Aufmunterung und eine herzliche Empfehlung der Visitatoren ins Gebet und Opfer des betreffenden Klosters. Als rechtsgültig wurde der Rezeß, wie es scheint, erst dann angesehen, wenn er mit Siegel und Unterschrift des Abtes und Konventes versehen war. Da Abt und Konvent getrennte Siegel hatten, so wurde Gewicht darauf gelegt, daß beide ihr eigenes Siegel der Urkunde aufdrückten; ferner bestand man darauf, daß der Prior ausdrücklich im Namen des Konventes unterzeichnete. Als bei der Visitation zu Weißenoe am 30. Juni 1755 der Prior ohne den sonst üblichen Beisatz „et conventus“ oder „cum conventu“ unterzeichnete, säte der jüngste Pater, wie der Abt klagend an den bereits abgereisten Präses berichtete, Unkraut in die Herzen der übrigen Konventualen, indem er ihnen beibrachte, wegen dieses Formfehlers habe der Rezeß für den Konvent keine bindende Kraft („parum vel nihil stringere“).<sup>13</sup> Es kam auch vor, wenn auch äußerst selten, daß ein Prälat, wie Abt Maurus Kübeck (1695—1723) von Mallersdorf dem

<sup>13</sup> KAGR 710/58, fol. 055.

allerdings sehr scharfen Rezeß vom 30. Juli 1717 nachträglich einen Protestvermerk beisetzte. Abt Placidus Forster von Scheyern verweigerte bei der Visitation am 25. Juni 1739 die Unterschrift mit der Begründung, er habe seine Sache in Rom anhängig gemacht und erwarte von dorther Bescheid, weshalb der Visitationsrezeß auch nicht promulgirt werden konnte.

Selbstverständlich unterzeichneten auch die beiden Visitatoren sowie der P. Sekretär den Rezeß, wengleich diese Unterschrift in den von mir benützten Exemplaren sich nicht jedesmal findet. Der Rezeß mußte nämlich in mehrfacher Ausfertigung hergestellt werden, da ein Exemplar im Kongregationsarchiv, ein zweites in der Abtei und ein weiteres womöglich im Priorat des visitierten Klosters hinterlegt werden sollte.

Um Wiederholungen zu vermeiden, soll hier die Reihenfolge der Äbte von Scheyern in dieser Periode sowie die Liste der Visitatoren folgen. Es regierten zu Scheyern die Äbte:<sup>14</sup> 1. Gregor Kimpfler (1658—1693), ein ausgezeichnete Prälät, der sich um die Errichtung der bayerischen Benediktinerkongregation große Verdienste erworben hat und von Anfang an teils als erster Visitor, teils als Präses tätig war; 2. Cölestin Baumann aus Isen (1693—1708), der wegen seiner Mißregierung abdanken mußte, seine beiden Nachfolger überlebte und erst 1740 starb; 3. Benedikt II. Meyding aus Leoben in Steiermark (1709—1722); 4. Maximilian Rest aus München (1722—1734); 5. Placidus Forster (1734—1757), der durch seine übertriebene Strenge sich in große Schwierigkeiten verwickelte; 6. Joachim Herpfer von Herpfenburg aus Donauwörth (1757—1771).

Als Visitatoren erschienen zu Scheyern folgende Äbte:

- 1686 Cölestin I. Vogl von St. Emmeram in Regensburg (1655—1691) als Präses und Anton Schelshorn von Mallersdorf (1665—1695) als Konvisitor;
- 1687 Präses Cölestin Vogl und Benedikt III. Rudolph von Weihestephan (1674—1705) als Konvisitor specialiter deputatus ac requisitus;
- 1689 Bernhard Wenzel von Tegernsee (1673—1700 resigniert; gestorben 1714) und Benedikt von Weihestephan als visitatores ordinarii, da Abt Gregor von Scheyern in dieser Zeit selbst Präses war;
- 1693 Bernhard Wenzel von Tegernsee als Präses und Ignaz Trauner von St. Emmeram (1691—1694) als convisitor ordinarius;
- 1695 Bernhard Wenzel von Tegernsee als Präses und Benedikt Rudolph von Weihestephan als visitor ordinarius;

<sup>14</sup> Hanser, Scheyern, S. 78ff.

- 1698 Eliland II. Oettl von Benediktbeuern (1690—1707) als Präses mit den Priestern Quirin Millon von Tegernsee als Notar und Angelus Rheling von Benediktbeuern als Sekretär;
- 1701 Quirin Millon von Tegernsee (1700—1715) als visitator extraordinarius und Benedikt Rudolph von Weihenstephan als deputatus commissarius;
- 1705 und 1708 Quirin Millon von Tegernsee als Präses und Placidus Steinbacher von Frauenzell (1694—1720) als visitator ordinarius;
- 1711 und 1714 Placidus Steinbacher von Frauenzell als Präses und Johannes Baptista IV. Hemm von St. Emmeram (1694—1719) als visitator ordinarius;
- 1717—1736 Ildefons Huber von Weihenstephan (1705—1749) als Präses, und zwar 1717 und 1721 mit Bonaventura Oberhuber von Ensdorf (1695—1716) und Reichenbach (1695—1735) als visitator ordinarius, 1724 mit Petrus Gutrath von Tegernsee (1715—1725) als visitator ordinarius, 1727, 1729 und 1733 mit Gregor Plaichshirn (1726—1762) von Tegernsee als visitator ordinarius, 1736 mit Nonnosus Moser von Attel (1723—1756) als visitator extraordinarius;
- 1739 Gregor von Tegernsee als Präses und Nonnosus von Attel als visitator extraordinarius;
- 1745 bei der vom apostolischen Stuhl angeordneten außerordentlichen Visitation Gregor von Tegernsee als Präses und Heinrich Widmann von Mallersdorf (1732—1758) als visitator extraordinarius;
- 1749, 1752 und 1755 Beda von Schallhammer von Wessobrunn (1743—1760) als Präses und Leonhard Hohenauer von Benediktbeuern (1742—1758) als visitator ordinarius;
- 1758 mußte Generalpräses Beda die Visitation allein vornehmen da sein Konvisitator Leonhard gleich nach der Ankunft am 25. April 1758 in Scheyern starb, wo derselbe auch begraben wurde.

An dieser Stelle ist noch zu erwähnen, daß die Visitatoren ihres Amtes nicht so ohne weiteres walten konnten: sie brauchten dazu die kurfürstliche Erlaubnis. Ob diese bereits vom Anfang der Kongregation gefordert war, ist aus den mir zur Verfügung stehenden Archivalien nicht ersichtlich. Sicher mußte später vor Beginn einer Visitationsperiode die kurfürstliche Genehmigung eingeholt werden. Diese wurde vom kurfürstlichen Geistlichen Rat meist mit folgendem Wortlaut erteilt:

Wir wollen euch die untertänigst angesuchte Visitation der euch anvertrauten Klöster in spiritualibus zwar gnädigst vergönnen, zugleich aber

aufgetragen haben in die Temporalien weiter nicht hineinzugehen, als daß ihr die allfälligen Gebrechen diesorts gebührens anzeigen sollet. (Antwortschreiben des kurbayerischen Geistlichen Rates vom 19. Februar 1777 auf die Eingabe des Abt-Präses Petrus Gerl von Priefling vom 12. Februar 1777)<sup>15</sup>.

Dieser offenkundige Eingriff der weltlichen Gewalt in rein geistliches Gebiet wurde in diesem Falle, wie es scheint, nicht so drückend empfunden wie beispielsweise die Schikanen von seiten der Staatsregierung bei Abtwahlen<sup>16</sup> und Generalkapiteln.<sup>17</sup> Ja, Abt Joseph Maria Hiendl von Oberalteich (1772—1796) rief in seinem ausführlichen Gesuche vom 10. März 1786<sup>18</sup> den Kurfürsten um Hilfe an, er möchte durch sein Machtwort die Gewissen der Prälaten etwas schärfen, indem manche Äbte erst durch ein Zirkular gefragt werden wollten, ob ihnen die Visitation, die doch durch die Statuten vorgeschrieben sei, genehm wäre oder nicht. Zur Ehre der kurfürstlichen Regierung aber sei bemerkt, daß der Geistliche Rat auf dies Ansinnen nicht einging, sondern die gleiche Antwort erteilte wie oben.

Wie sich aus der eben gemachten Aufführung der Visitatoren ergibt, sind es im ganzen 24 Visitationen, deren Rezesse hier für Scheyern in Betracht kommen. Davon ist nur eine einzige, die vom Jahre 1745, eine außerordentliche, alle übrigen sind ordentliche Visitationen. Wohl fallen in die Regierungszeit des Abtes Cölestin Baumann (1693—1708) noch ein paar außerordentliche Visitationen, so vom 13.—20. Februar 1702 und vom 27.—30. April 1706<sup>19</sup>, aber diese können ihres besonderen Charakters wegen nicht in die gleiche Reihe mit den übrigen Visitationen gestellt werden.

Im vorausgehenden wurde bereits angedeutet, daß die Einleitungen der Rezesse vielfach schon im allgemeinen ahnen lassen, wie es in den betreffenden Klöstern mit der monastischen Disziplin bestellt sein mochte. So gratulieren die Visitatoren gleich bei der ersten Visitation zu Scheyern im Jahre 1686 „zu der Eintracht, mit der nicht bloß der Hochwürdigste Herr Abt aus besonderem monastischen Eifer Tag und Nacht für die Errichtung und Festigung der Kongregation gearbeitet, sondern auch der ehrwürdige Konvent, den Fußstapfen seines Vaters folgend, die Kongregationsstatuten gerne angenommen und

<sup>15</sup> KAGR 709/55, fol. 3.

<sup>16</sup> Vgl. Walcher Bernhard, Beiträge zur Geschichte der bayerischen Abtwahlen. 5. Ergänzungsheft der Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens, München 1930, S. 14ff., besonders S. 29—41.

<sup>17</sup> Vgl. Lindner P. Pirmin, Historia monasterii Tegernseensis (Deutinger, Beiträge 8) München 1908, S. 137 Anmerkung, wo Abt Gregor Rottenkolber (1787—1803) es beklagt, daß die kostbare Zeit des Generalkapitels unter anderm auch mit dem Empfang und der Begrüßung der kurfürstlichen und päpstlichen Kommissäre vergeudet werde.

<sup>18</sup> KAGR 709/55, fol. 7ff.

<sup>19</sup> Die Akten der beiden Visitationen sind in KAGR 711/61, fol. 48—383.

sofort nach Möglichkeit in so löbliche Praxis umgesetzt“, daß sie, die Visitatoren, „nach Beendigung der ersten Visitation nicht ohne großen Trost und zum Lobe des ganzen hochgefeierten Klosters öffentlich im Rezeß bezeugen können, daß die reguläre Disziplin, die brüderliche Liebe und das gottesdienstliche Leben (*cultus divinus*) nicht zurückgegangen“. Ähnliches Lob konnten die Visitatoren zu Lebzeiten des Abtes Gregor Kimpfner (1658—1693) jedesmal dem Kloster Scheyern erteilen.

Besonders anerkennend lautete das Lob der Visitatoren bei der letzten Visitation (15. Mai 1693), die Abt Gregor noch erlebte († 4. November 1693):

*Ad totius Congregationis solatium necnon specialem monasterii huius celeberrimi commendationem contestamur: quod post feliciter peractam visitationem ac institutum in mores et vitam religiosorum rigidum scrutinium magno animi gaudio deprehenderimus, religiosos huius inclity monasterii sub laudabili disciplina pie vivere, caritatem tam ergo superiores quam confratres fervescere; Statutorum nostrae congregationis laudabilem observantiam introductam esse etc. verbo: Hortum hunc religiosum sine lolio, urticis et tribulis pulchra virtutum ceu florum varietate ornatum germinare et sancte florere.*

Dieser gute Ruf des Klosters Scheyern klingt auch in den nächsten Visitationen (1695, 1698 und 1701) unter Abt Cölestin Baumann (1693—1708) noch nach, wenn auch bereits ganz zart angedeutet wird, daß die Visitatoren in dem celeberrimum horreum (Scheuer = Scheyern) „quaedam lolia, sed satis pauca“ gefunden hätten (1698). Aber nachdem das „regimen tyrannicum et puerum“<sup>20</sup>, wie die Regierung des Abtes Cölestin von mehreren seiner Mönche genannt wurde, bereits 1702 eine außerordentliche Visitation notwendig gemacht hatte, redeten die Visitatoren in der ordentlichen Visitation von 1705 während des Spanischen Erbfolgekriegs (1701—1714) eine andere Sprache:

*Malleus in hoc turbulento rerum statu Rmum. D. Abbatem eiusque venerabilem conventum magis solatiis recreare quam praesenti visitationis carta ad maiorem animorum unionem adhortari. Cum autem animadvertimus aliquam inter caput et membra aversionem et hanc radicibus evellere cupientes sequentia puncta pro observatione statuimus.*

Aber diesen Riß zwischen Abt und Konvent konnte keine Visitation, weder ordentliche noch außerordentliche, mehr heilen. Und so kündigt die nächste ordentliche Visitation vom 14. September 1708 den freiwilligen Rücktritt des Abtes Cölestin an mit den merkwürdig klingenden Worten:

*Sicut pacificus fuit ingressus noster, ita erit et discessus; ut autem religiosa pax et concordia, quae tot annis ab alias florentissimo monasterio exulabat, postliminio restituatur ac stabiliatur, quasdam veluti pacis conditiones loco recessus ponimus.*

Merkwürdig, fast ironisch, ist das Wort vom *pacificus ingressus* und *discessus* besonders deshalb, weil diese Visitation

<sup>20</sup> KAGR 711/61, fol. 150ff.

bzw. der erste Teil vom 8.—14. August 1708 so stürmisch verlief, daß man seine Zuflucht zu einer kaiserlichen Kommission nahm, mit deren Hilfe am 14. September 1708 die ganze Sache geschlichtet wurde.<sup>21</sup>

Die nun folgende friedliche, gesegnete Regierung des Abtes Benedikt Meyding (1708—1722) läßt sich auch aus den Rezeßeingängen herauslesen. Sind die Visitatoren auch bei der ersten unter ihm fälligen Visitation (1711) ziemlich zurückhaltend, da ja der neue Abt als der Hauptgegner seiner Vorgängers gegolten, so erklären sie am 29. Juni 1714 zu ihrem großen Troste:

Vix esse hocce in celeberrimo monasterio sub vigilantissima cura Rmi ac amplmi. D. Praesulis nec non R. P. Prioris, quod ad normam S. Regulae ac Congregationis statuta non sit efformatum. Gratulandi proin potius occurrit materia, quam quod emendemus.

Noch wärmer klingt die Einleitung vom 26. August 1717:—

Peracta hodie celeberrimi istius sub umbra S. Crucis iam diu feliciter acquiescentis monasterii visitatio a pulcherrimis, quibus abundare est deprehensum, regularis observantiae mutuaeque pacis et caritatis fructibus vere dulcis et iucunda nobis accidit.

Dieser Eingang ist der erste, welcher auf das in Scheyern so hochverehrte hl. Kreuz anspielt. Von jetzt ab wird es wiederholt, und zwar oft in recht ansprechender Weise erwähnt, so z. B. bei der Visitation vom 5. Mai 1721, wo die Visitatoren wohl unter dem Eindruck des Scheyrer hl. Kreuzfestes, 3. Mai, gestanden sein dürften:

Sicut celeberrimum Schyrense monasterium . . . divini cultus et regularis disciplinae zelo proborum iuxta ac doctissimorum religiosorum copia et forti cum primis Sacrae Crucis patrocinio per omnem late viciniam dudum effulsit ac sanctam passim invidiam fecit vel potius accendit aemulationem, ita longissimum et perennatum eiusdem salutiferi signi praesidium ex animo precamur.

Die Regierung des Abtes Maximilian Rest (1722—1734), welcher als „Prior indignissimus“ den ehrenvollen Visitationsrezeß von 1721 unterzeichnet hatte, ließ sich, wie die Visitatoren am 31. Juli 1724 eingangs ausdrücklich hervorhoben, nach jeder Richtung gut an. Aber in der übernächsten Visitation am 11. Dezember 1729, hatten die Visitatoren zu eröffnen, daß sie wohl gute zeitliche Wirtschaft und Wohlstand gefunden:

Non perinde illum disciplinae zelum, quo, qui aliis praesunt, ardere convenit: nec illum etiam virtutis vel boni exempli odorem, quem ab iisdem spargi, quoque tum domesticos, tum extraneos trahi vel allici oporteret.

Die strenge Pflicht der Obern, ihren Untergebenen durch ein untadeliges Leben ein gutes Beispiel zu geben, bringen die Visitatoren auch eingangs des Rezesses vom 22. August 1733 in Erinnerung.

<sup>21</sup> Die Akten dieser Visitation sind in KAGR 711/61, fol. 384—494.

An Lebensstrenge hätte es nun dem nächsten Abte Placidus Forster (1734—1757) nicht gefehlt, aber leider ging er in den Forderungen an andere über das rechte Maß hinaus<sup>22</sup>, so daß er, unzufrieden mit den Anordnungen der Visitatoren, eine höhere Instanz anrief, wodurch eine ordentliche Visitation unmöglich gemacht wurde. Rom umging jedoch die Leitung der bayerischen Benediktinerkongregation nicht, sondern erteilte ihr den Auftrag, in Scheyern eine außerordentliche Visitation vorzunehmen, die im Sommer 1745 stattfand und sich bis zum 3. September hinzog. Die Visitatoren reden von einer „ingens materiae moles“, die sie zu verarbeiten gehabt, stellen dann fest, daß die klösterliche Zucht keineswegs ganz und gar darniederliege, wohl aber habe zu ihrem Schmerze der gute Ruf des Klosters durch diese langen Zwistigkeiten zwischen Abt und Konvent schwere Einbuße gelitten. Endlich nach zehn Jahren kam es wieder zu einer *visitatio ordinaria*. Man hat den Eindruck, als ob die Visitatoren förmlich erleichtert aufgeatmet hätten, als sie am 23. Juni 1749 an den Anfang des Visitationsrezesses die Worte setzten:

*Per crucem ad lucem a prima origine celeberrimum istud monasterium sese erigebat et ad excelsum sanctitatis ac sapientiae splendorem pervenerat nec tantae unquam tenebrae lucem eius obumbrarunt, quin denuo Deo protegente emergeret.*

Damit nun jeder Nebel von diesem Lichte weiche, wollten sie durch entsprechende Anordnungen Vorkehrungen treffen. Auch am 20. Juni 1752 äußerten sie sich in diesem Sinne, zumal den Visitatoren zu Ohren gekommen war, daß manche den angebahnten Frieden bloß für einen „politischen“ („*tantum politicam esse*“) hielten.

Zum Frieden, zur brüderlichen Eintracht und Liebe mahnten die Visitatoren in recht warmen Worten ein letztes Mal unter Abt Placidus am 30. April 1755:

*Si mellifluus doctor (Bernardus) s. ordines et monasteria ordinum terrestri paradiso assimilare non dubitat, id certe ex eo inter alia motivo fecisse videtur, quia sicut in illo, ita et in his pacem summam, tranquillitatem perfectam et concordiam animorum oportet esse perpetuam; quam certe omnibus monasteriis eorumque membris non solum optamus, verum etiam ad eam seu implantandam seu revocandam aut conservandam omne studium atque operam nostram conferre semper contendimus.*

Wie dies Ziel zu erreichen wäre, legen sie sofort dar:

*Quare hortamur superiores, ut subditis se benevolos et affabiles, inferiores vero, ut erga praepositos se submissos ac reverentes exhibeant, omnes denique sese omni humanitate et caritate prosequantur, sine quibus disciplina regularis, observantia sacrae regulae, quin et, quod rei caput est, Dei caritas et gloria plurimum patiatur necesse est.*

<sup>22</sup> Näheres bei Hanser Laurentius, Scheyern unter Abt Placidus Forster in Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens, 44. Bd., 1926, S. 108ff.

Einen endgültigen Erfolg ihrer Mahnungen zum Frieden konnten die Visitatoren freilich erst in der nächsten Visitation, die bereits unter die Regierung des Abtes Joachim Herpfer (1757—1771) fällt, zu ihrem „großen Troste“ am 25. April 1758 verzeichnen („sub moderno regimine religiosam caritatem, tranquillitatem et pacem magno nostro cum solatio restitutam esse“) und gaben der Hoffnung Ausdruck, bei dem Bilde bleibend von den Garben der Tugenden, die in die himmlische Scheuer (Scheyern) eingebracht werden sollen, daß alle so in Segnungen aussäen werden, daß sie eine reiche segensvolle Ernte erwarten dürften.

Die Punkte, auf welche die Visitatoren bei der Visitation der Klöster zunächst und vor allem achteten, waren das Opus Dei, die geistlichen Übungen, die brüderliche Liebe, Friede und Eintracht, Stillschweigen, Klausur, die hl. Gelübde, die entsprechende Heranbildung des Nachwuchses, Fortbildung der einzelnen Ordensmitglieder, mit einem Wort, die reguläre Disziplin, die genaue Beobachtung der hl. Regel und der Statuten. Letztere galten ihnen aber nicht als etwas neben der Regel Stehendes, sondern als etwas aus der Regel sich Ergebendes, „quae (i. e. statuta) ex S. Regula Ss. P. N. Benedicti tanquam ex matre desumpta sunt“ (Scheyrer Visitationsrezeß vom 15. Mai 1693).

Obenan stand den Visitatoren das Opus Dei. Die Grundsätze, die sie hierüber in den Rezeßen niederlegten, sind eine ansprechende Variation der Regelvorschriften „Operi Dei nihil praeponatur“ S. Reg. c. 43 und „Mens concordet voci nostrae“ S. Reg. c. 19. So heißt es gleich im Rezeß der ersten Visitation zu Scheyern (1686):

Ut sacrificium laudis, quod Deo per horas canonicas quotidie offerimus, placeat in conspectu Altissimi, ea animi devotione, oculorum continentia totiusque corporis compositione et gravitate persolvendum est, quae a S. P. N. in Regula praescribitur, divinam maiestatem decet et Christi fideles ad maiorem divini cultus reverentiam excitare et accendere potest.

Im Jahre 1689 mahnen die Visitatoren im ersten Rezeßpunkt also:

Ut Uni Deo laudem divinam devoto affectu offerre et iuxta S. Regulam in conspectu Altissimi stantes ferventer praecipimur orare, ita Prophetam, ut sapienter psallamus, auscultare quoque oportet. Proinde non strepero tantum ore, sed amantis cordis concentu, aures Summi demulceantur Dei, et si ullam in rebus humanis locamus aut diligentiam aut operam, huic primas consignemus et palmarium religiosae functionis aestimemus laborem. Ubi tunc propria mentis consideratio, tum superiorum iugis vigilantia omnem exturbet teporem.

Im Jahre 1727 wird die Bedeutung des opus Dei den Scheyrer Benediktinern folgendermaßen vor Augen gestellt:

Praecipuus vocationis nostrae scopus est laus divina seu chorus et a ferventi ad illum surgendi vel conveniendi alacritate plerumque totius diei felix successus dependet.

Die Visitatoren legten überall Gewicht darauf, daß die Liebe zum Chorgebet sich auch in einem freudigen, entsprechend hohen Tone beim Singen und Rezitieren zeige:

Ut laus divina decenter agatur, altiori voce psallatur (Wessobrunn 1701); horae canonicae altiori ac excitatori voce decantentur, hilarem datorem enim diligit Deus (Weihenstephan 1701); divinam psalmodiam in posterum alacriore voce elevatum . . . peragi volumus (Weihenstephan 1717); horae canonicae sive cantentur sive psallantur, nonnihil sublimiori, magis virili voce celebrentur studeantque singuli, ne inter psallendum deficiant (Weißenö 1746); alacri et alta voce incipiatur et continuetur, ut dici possit Deo et homini iucunda decoraque laudatio (Mallersdorf 1733).

Da und dort wurde besonders vor dem Herunterdrücken gewarnt und eine mittlere Tonlage empfohlen:

Non tam facile vox deprimatur (Tegernsee 1711); in choro seniores non ita deprimant voces, quin iuniores sequi possint et hi non ita elevent, ut illis gravis fiat psalmodia; proinde mediocritas toni servetur et bona harmonia;

und dazu kommt noch ein Sätzlein, das wie eine Drohung aussieht:

Nec quisquam voci parcat, alioquin privandus portione vini: qui enim de altari vivit, etiam serviat altari (Michelfeld 1733).

Das Chorgebet in Scheyern anlangend, konnten die Visitatoren es allerdings nicht wie das von Oberalteich (1727) den anderen Klöstern als Muster und Beispiel vorstellen („psalmodiam divinam cum omni debita gravitate eaque vocum concordia et alacritate celebrari vidimus, quae merito aliis nostris monasteriis in exemplum proponi vel commendari possit“), doch kamen sie wenigstens niemals in die unangenehme Lage, den einen oder anderen Pater wegen Störung des Chorgebets im Rezeß nominatim apostrophieren zu müssen, wie beispielsweise zu Michelfeld (1736), wo sie dem ins Stift zurückgekehrten P. Anselm Horn mit Verweisung an den letzten Platz drohten, falls er durch seine „vox nimis consona“ den Chor störe oder sonst der klösterlichen Gemeinde lästig falle, oder zu Mallersdorf (1730), wo dem P. Veremund Weinhart ernstlich eingeschärft wurde, nicht durch seine „vox dissona“ alles aus dem Sattel zu heben. Auch sonst brauchten die Visitatoren, was die Art und Weise das Chorgebet zu verrichten angeht, in Scheyern nicht allzuoft eingreifen. Klagen über zu hastiges Beten und völliges Überspringen der Pausen, wie sie P. Ägidius Ranbeck († 1693) in seiner „Pia suggestio“<sup>23</sup> vor Jahren (7. März 1644) dem Abte Corbinian Riegg (1643—1658) vorgetragen, waren selten. Nur einige Male hatten die Visitatoren hierüber Verordnungen zu treffen: 1695 stellten sie fest, „daß der Chor etwas nachlasse“ (aliquantulum deficere), was daher komme, daß

<sup>23</sup> Klosterarchiv Scheyern, Pia suggestio des P. Ägidius Ranbeck, fol. 1 ff.

wenige den Choral gut zu singen verständen. Daher seien Übungen im Choralgesang für alle notwendig, namentlich für die Jüngeren, für die übrigens schon die Visitation von 1693 Unterweisung im Choral vorgeschrieben hatte. Neuerdings wurden diese Choralstunden, die bereits in der ersten Visitation 1686 empfohlen worden waren, in Erinnerung gebracht und geboten in den Visitationen von 1698 und 1729.

Pro maiori decore et numero divinae psalmodiae aliquoties per hebdomadam exercitium cantus choralis saltem a Patribus et fratribus iunioribus a prandio instituat (1729).

In der Visitation von 1701 mahnten die Visitatoren, daß „das Gotteslob mit gleicher Würde und unter Einhaltung der Pausen auch in Abwesenheit des Hochwürdigsten Herrn Abtes abgehalten werde, wie es in seiner Anwesenheit verrichtet wird“, und 1705 wiederholten sie diese Mahnung mit dem Beisatz „wie in früherer Zeit“ („sicut olim“) und „unter Beobachtung der alten Zeremonien“. Auf Einhaltung längerer Pausen, die in manchen Klöstern nahezu eine stehende Rubrik des Visitationsrezesses wurde, brauchten sie nur noch zweimal, 1724 und 1729, zu dringen. Bei letzterer Visitation (1729) schärften sie auch ein, „daß die Chorzeremonien von allen genau und gleichmäßig eingehalten werden“. Schon 1711 hatten die Visitatoren „ad maius Dei obsequium, augmentum maiestatis divini officii et decorem s. Unionis“ (i. e. congregationis) es dem „Eifer“ des Abtes empfohlen, er möchte das für die Kongregation zusammengestellte Caeremoniale<sup>24</sup> nach Möglichkeit in allgemeine Übung bringen. Dem Abt persönlich war dabei nahegelegt worden, er möge zufolge Beschluß des Generalkapitels von 1708 ständig und überall Ring und Pektorale tragen und das Mozett anlegen, so oft er sich in den Chor oder in das Refektorium begeben. Diese Praxis war übrigens schon vor zehn Jahren (1701) dem Abte Coelestin anempfohlen worden:

Placeat Rmo. D. Abbati muzettam (sic!) adhibere cum simplici cruce locis et temporibus in praeterito generali capitulo (1698) expressis ad modum ac praxin quotidianam Congregationis Helvetiae, Cassinensis et aliarum.<sup>25</sup>

<sup>24</sup> Die Abfassung eines Caeremoniale nach dem Muster des Caeremoniale Benedictinum (Dillingen 1641) von Abt Karl Stengel von Anhausen († 1663) wurde im 5. Generalkapitel 1695 dem Abt Placidus Steinbacher von Frauenzell übertragen, der bereits im 6. Generalkapitel 1698 die Arbeit vorlegen konnte. Doch beschäftigte das Caeremoniale noch viele Generalkapitel, bis endlich im Jahre 1737 dasselbe zu Tegernsee im Druck erschien. Dies sog. Tegernseer Caeremoniale war in manchen Klöstern der jetzigen bayerischen Benediktinerkongregation in Gebrauch bis zum Jahre 1920, in welchem das in jahrelanger Arbeit vorbereitete neue „Manuale Caeremoniarum et Rituum“ in der ganzen Kongregation eingeführt wurde.

<sup>25</sup> Das Recht, das Mozett, dieses signum iurisdictionis zu tragen, leiteten die Äbte der bayerischen Benediktinerkongregation nach Andeutungen des 6. und 9. Generalkapitels (1698 bzw. 1708) von der Communicatio pri-

Die Patres aber sollten, wie es bereits 1689 beschlossen worden, die Flocke nehmen zum Hochamt, zur Vesper, im Beichtstuhl, bei Predigten, Prozessionen und sonstigen Feierlichkeiten (1711).

Weiterhin hatten die Visitatoren, was das Wie des Chorgebets angeht, ein paarmal (1701 und 1705) zu mahnen, daß im Chore Schweigen herrsche und „alle Unehrebarkeitigkeiten und Mißbräuche, die sich bisher eingeschlichen, beseitigt werden sollten“ (1705). Hierher gehört auch die praktische Verordnung der Visitatoren (1745), es sollten zur Verhütung von Verwirrungen, die im Chor durch die Verschiedenheit der Psalterien im Asteriskus entstehen, alle Chorbücher nach einem vom Abte ausgewählten Normalpsalterium verbessert werden.

Konnten die Visitatoren in den eben besprochenen Punkten in Scheyern im ganzen wohl zufrieden sein, so mußten sie betreffs des Chorbesuchs um so öfter und ernster auftreten. Als Grundsatz galt: Jeder hat am Chor und an den klösterlichen Übungen teilzunehmen, außer er ist durch sein Amt daran verhindert (1693); niemand darf sich ohne besondere Erlaubnis den kanonischen Tagzeiten entziehen (1705); wer fehlt, hat sich dem P. Prior zu stellen und ihm den Grund seiner Abwesenheit oder seiner Nachlässigkeit anzugeben, und falls die Gründe nicht als triftig erfunden werden, soll der Prior solche Nachlässige mahnen und nach Bedarf bestrafen (1693), ja wer häufig oder gewohnheitsmäßig vom Chore ferne bleibt, soll vom Prior zitiert und sogar öffentlich im Kapitel mit entsprechenden Bußen geahndet werden (1724 und 1727). Auch die Offizialen sollten, soweit es ihre Verwaltungsgeschäfte gestatteten, den Chor besuchen (1686, 1693, 1698, 1729, 1745), zum mindesten sollten sie an Matutin und Laudes, die früh 4 Uhr gehalten wurden, teilnehmen (1724); 1714 erhielt der Küchenmeister ausdrücklich die Mahnung, öfter in die Non zu gehen. Allgemein verordneten die Visitatoren (1695), „es möchten die Ge-

---

vilegiorum congregationis Cassinensis ab, welche die Kongregation am 11. August 1691 von Papst Innozenz XII. erhalten hatte. Das 9. Generalkapitel drang darauf, von diesen Privilegien Gebrauch zu machen, weil sie sonst per non usum verloren gingen (9. Generalkapitel Sess. 4. Res. 3). Wie an Abtsbildern des 18. Jahrhunderts zu ersehen ist, wurde der Gebrauch des Mozetts allgemein üblich, sogar der hl. Benedikt wurde vielfach dargestellt mit Flocke (Kukulle), Mozett und Pektorale. Nach dem Caeremoniale Monastico-Benedictinum von Tegernsee (1737) S. 95 und 97, ging der Abt in den Kartagen mit Kukulle und Mozett in die Trauermette, mit Skapulier und Mozett in die Prim. An diesen Brauch hielten sich auch noch die drei ersten Äbte des seit 1838 wiedererrichteten Scheyern: Bei bestimmten Feierlichkeiten, Lichter-, Aschen- und Palmweihe, bei Einkleidung sowie feierlichen Prozessionen erschienen sie in Flocke und Mozett. Es dürfte für den Liturgiker interessant sein, dieser Tradition in den alten Benediktinerklöstern nachzugehen.

schäfte in der Verwaltung und Apotheke, auch die Privatstudien und juristischen Übungen so geordnet werden, daß sie ohne große Beeinträchtigung des Chores geschähen, „quia iuxta statuta c. 4 § 1 nostra professio Dei laudibus celebrandis et cultui divino principaliter nos addicit“. Im Jahre 1687 wurde dem Abt Gregor ans Herz gelegt, dafür „zu sorgen, daß der Prior nicht wegen der Gäste und anderweitiger äußerer Geschäfte vom Chor und Konvent ferngehalten werde, „quia maior spiritualium quam temporalium habenda est cura“. 1729 ermahnten und beschworen die Visitatoren den Abt selbst (Maximilian Rest), „im Herrn, sich zeitiger zur Ruhe zu begeben, damit er so oft als möglich, nicht bloß an Festtagen (wie die Statuten verlangen), sondern auch an anderen Tagen dem Morgenoffizium beiwohnen könne.“ Im gleichen Rezesse wurden auch alle Dispensen, vom Chor und Refektorium wegbleiben zu dürfen, aufgehoben; ausgenommen waren von dieser Verfügung nur die wirklich Kranken, die beiden Greise P. Maurus Ulrich (74 Jahre alt) und P. Ämilian Ganz (72 Jahre alt) sowie die Offizialen, welche letztere aber wenigstens an Sonn- und Feiertagen sowie an anderen Tagen, soweit ihre Amtsobliegenheiten es erlaubten, mit den anderen den Chor besuchen und die sonstigen geistlichen Übungen halten sollten. Eine Chordispens wurde (1745) auch den Predigern zugesichert; wer eine Predigt zu halten hatte, durfte tags vorher vom Kompletorium wegbleiben, am Tage selbst nach der Matutin, das heißt vor den Laudes den Chor verlassen, und brauchte tags darauf, falls nicht ein Hochfest einfiel, den Frühchor nicht besuchen. Die Seelsorgspatres der Pfarrei<sup>26</sup> erhielten (1745) im allgemeinen folgende Weisung:

Vicarii eorumque adiutores in parochiis functiones suas ita attemperent, ut quantum sine praeiudicio vel caritatis erga proximum vel concrediti officii fieri potest, diligenter (in choro) compareant.

Krankenbesuche sollten sie nicht geflissentlich (studiose) so weit hinausschieben, daß sie nicht zur Vesper, geistlichen Lesung, zum Tisch oder Kompletorium erscheinen könnten. Sollte aber ein Notfall dies verlangen, dann sollte der Prior entweder zuvor oder wenigstens nachher davon verständigt werden.

Gewisse Schwierigkeiten betreff des Chorbesuchs und besonders des Konventamts ergaben sich aus der Besorgung der Filiale Niederscheyern, die als eine damals gerne und stark besuchte marianische Wallfahrt<sup>27</sup> einer besonderen seelsorglichen

<sup>26</sup> Mit Ausnahme von Scheyern und der Filiale Niederscheyern sowie Fischbachau, einer zu Scheyern gehörigen Propstei, wurde keine der inkorporierten Pfarreien von Patres versehen.

<sup>27</sup> Zum Beweise dienen die noch im Archiv zu Scheyern aufbewahrten 10 Bände „Gratiae seu Beneficia D. V. Mariae in Niederscheurn“, beginnend mit dem Jahre 1635.

Betreuung bedurfte. Drei Visitationen (1695, 1705, 1752) beschäftigten sich mit dieser Angelegenheit, und es ist interessant, aus der Formulierung der betreffenden Rezeßpunkte herauszulesen, wie die jeweiligen Visitatoren diesen Widerstreit zwischen Chor und klösterlicher Disziplin einerseits und Pflege einer Marienwallfahrt und Seelsorge anderseits schlichteten. So stehen die Visitatoren von 1695 mehr auf Seite ersterer, wenn sie ernst und gemessen schreiben:

*Cultui divino in choro multum obest frequens religiosorum excursus, quia difficulter ad officium seu missam conventualem redire possunt, ideo imposterum uno die non plures quam duo patres pro legendis missis votivis ad B. Virginem in Nider-Scheyrn dimittantur, qui tamen, sicuti simul et coniunctim clausuram egrediuntur, ita etiam taliter mature ad monasterium revertantur (1695).*

Von einer Hinneigung auf die andere Seite zeugen die warmen Worte in der Visitation von 1705:

*Ad promovendum cultum B. V. concedimus, ut ad Thaumathurgam in Niederscheyern duo P. P. pro legendis missis dimitti possint, qui tamen etc.*

Wie ein erfreulicher Vergleich fühlt sich, was 1752 verfügt wurde:

*Cum diebus sabbatinis plerumque tres sacerdotes (die „zwei“ Patres müssen also die Wallfahrt sehr gefördert haben) satis mature excurrere debeant in Niederscheyern, inde ne devotio fidelium obicem nec disciplina claustralis ob quorundam absentiam detrimentum patiat, capitula hebdomadaria deinceps feriis sextis vel alia die non impedita instituantur.*

Also zur Pflege der Marienverehrung ließ man sich sogar auf eine Änderung der Klosterordnung ein. Freilich für anderweitige Aushilfen in Nachbarsparreien, soweit es sich bloß um Lesung von hl. Messen (etwa Beimessen bei Seelengottesdiensten) handelte, galt die Verordnung der Visitation (1721), daß die hierfür bestimmten Patres niemals vor der Prim, die um 6¼ Uhr abgehalten wurde, das Haus verlassen sollten.

Einen etwas harten Stand hatten die Visitatoren so ziemlich in allen Klöstern bezüglich der sogenannten *dispensationes nocturnae*, von denen später noch ausführlicher die Rede sein wird. Man hatte nämlich fast allerorts Rekreationstage bzw. Rekreationsabende, auch *solatia* genannt, die an die Abendmahlzeit sich anschlossen. An solchen Tagen wurde das Kompletorium, das sonst um 7 Uhr stattfand, vor dem Abendessen gehalten. Schon das 2. und 3. Generalkapitel (1686 und 1689) hatte sich mit diesen *dispensationes nocturnae* beschäftigt und hätte sie am liebsten ganz beseitigt, schließlich gestattete sie das 13. Generalkapitel (1720) für die Zeit der Fastnacht, der Aderlässe und für einige Tage des Jahres je nach den Verhältnissen der einzelnen Klöster. In diesem Sinne verfügten im Jahre 1695 die Visitatoren auch zu Scheyern mit Berufung auf das 3. Generalkapitel (1689) und bestimmten, daß derartige

Erholungen nicht über 9 Uhr hinaus dauern dürften. Aber nahezu in allen späteren Visitationen sahen sich die Visitatoren veranlaßt, auf das Antizipieren des Kompletoriums immer wieder zurückzukommen. Als Höchstzahl der Rekreationstage setzten sie für Scheyern, abgesehen von Fastnacht und der zweimaligen Aderlässe, zwölf an (1721).

Ins Gebiet des gottesdienstlichen Lebens gehören auch noch folgende Punkte: Im Jahre 1687 wurde gewünscht, daß „in Zukunft die Feste 2. Klasse mit größerer Feierlichkeit im Chore begangen werden sollten.“ In der Kirche scheint man, dem Zuge der Zeit folgend, die polyphone Musik allzusehr bevorzugt zu haben. Daher verordnet die Visitation von 1711, „es möchte beim Konventamt an höheren Duplexfesten nicht so häufig, wie seit einiger Zeit geschehen, polyphon (*modulis musicis*) gesungen werden.“ Dagegen war an Sonn- und gebotenen Feiertagen, zumal an Prälaten- und Priorfesten in der Kirche Figuralmusik. Der Prior hatte durch Anschlag am schwarzen Brette zu sorgen (1729), daß die Musiker sich rechtzeitig im Chore einfinden, zu jeder Zeit hl. Messen stattfinden sowie auch die Beichtstühle gut besetzt sein konnten. Auf gute Meßordnung wurde mit Berufung auf die Statuten (c. 6 „*ut una missa post alteram habeatur, quatenus devoti fideles in ecclesiam venientes omni tempore Sacrum audire possint*“) wiederholt gedrungen, so schon 1686:

*Velut vi statutorum singulis diebus, ita multo magis diebus Dominicis et festis fiat certa distributio missarum legendarum, ut fideles quocunq; tempore advenientes Sacrum audire possint.*

So ähnlich 1711, 1721 und 1724. 1711 war noch besonders angeordnet worden, daß „*ad quodvis ordinarium Sacrum*“ ein eigenes Glockenzeichen gegeben werde, „damit die Gläubigen kommen, wenn sie wollten, oder daß sie wenigstens durch ein Schußgebetlein im Geiste am hl. Opfer teilnehmen könnten („*iaculatoria intentione Deo offerre*“).

Im Beichtstuhl sollten, namentlich an Wallfahrts- oder Konkurstagen auch die Offizialen mittun (1686), ferner sollten die Beichtväter zur rechten Zeit sich im Beichtstuhl einfinden und es nicht wagen (*nec praesumant*), eher aufzustehen, als bis alle Beichtleute erledigt wären (1736), kurz alle sollten fest zusammenhelfen, damit an größeren Konkurstagen der Beichtstuhl zur rechten Zeit zu Ende sei und man nicht wegen Mangel an Beichtvätern den Mittagstisch verschieben müsse; für gewöhnlich sollten alle auf das gegebene Zeichen hin aufstehen und bei Tisch erscheinen (1749). Wenn man nun bedenkt, daß die Zahl der Kommunikanten um jene Zeit (1745) jährlich gegen 20000 betrug, das ganze Kloster aber damals den Abt einschließlich

bloß 18 Priester zählte, von denen nur 14 zu Hause waren, so war die Arbeit im Beichtstuhl nicht gering.

Mehr rubrizistisch-liturgischer Natur waren folgende Bestimmungen: Falls in Laudes und Vesper die Suffragien träfen, sollten sie nicht mehr wie bisher nach dem *Benedicamus Domino*, sondern nach Vorschrift der Rubriken des Breviers nach der Hauptoration bzw. den Kommemorationen verrichtet werden (1686); das von Papst Leo X. mit Ablässen versehene *Sacro-sanctae* sollte inskünftig nach allen Tagzeiten nicht bloß von einem einzigen, sondern von allen mitsammen laut gebetet werden (1687). Nicht völlig klar ist folgende Verfügung von 1698: „*Pro conformitate Rmus. D. Abbas in choro aequae ac in refectorio non incipiat antiphonas nisi in suo festo excepta benedictione. Reliqua fiant a P. Officiatore.*“ Daß unter den Antiphonen beim Tischgebet das *Oculi omnium, Edent pauperes* etc. gemeint ist, liegt auf der Hand; ob aber im Chor die *Antiphonae Marianae* oder die Antiphonen zu den *horae minores* gemeint sind, läßt sich nicht entscheiden. Da nach den älteren Chorregeln der bayerischen Benediktinerkongregation für die Intonation der Antiphonen in Matutin und Laudes die Hebdomadarseite maßgebend war, so kommen diese Antiphonen nicht in Betracht.

Unter den Sonderpunkten, welche 1711 die Visitatoren dem resignierten Abte Coelestin Baumann hinterließen, war auch ein liturgischer. Darin wurde erklärt, einem resignierten Abte komme es nicht zu, die *sacra paramenta* vom Altare zu nehmen und bei der Privatmesse den dreifachen Segen zu geben; da auch anderswo bezüglich der resignierten Äbte die Praxis so sei, so müsse er sich daran halten.

Hierher gehören auch einige Beschlüsse und Anregungen, welche die Generalkapitel gemacht und die von den Visitatoren den einzelnen Konventen noch eigens anempfohlen bzw. geboten wurden. So wurde 1711 von Visitations wegen angeordnet, daß in Zukunft während des Generalkapitels „*pro felici ad nostrae Congregationis et totius Ecclesiae utilitatem successu*“ von allen Priestern in der hl. Messe aus den *Orationes diversae* des Missale die Kollekte „*Pro Praelatis et Congregationibus eis commissis*“ eingelegt werde. Im Jahre 1733 empfehlen die Visitatoren mit Berufung auf das letzte Generalkapitel (1732) aufs eindringlichste, daß „*pro bono statu angelicae nostrae Congregationis*“ allmonatlich irgendein Werk der Andacht verrichtet, etwa eine hl. Messe gelesen werde. Ebenso warm vertraten sie 1729 den von mehreren Generalkapiteln geäußerten Wunsch einer täglichen Besuchung des Allerheiligsten (1729) und der täglichen, wenigstens privaten Verrichtung des Marianischen Offiziums (1711, 1720, 1729). Die weitere Empfehlung der

ewigen Anbetung, welche der Kurfürst für ganz Bayern angeordnet und die in Scheyern bereits eingeführt war, steht im Visitationsrezeß von 1749 an erster Stelle. 1752 kamen die Visitatoren nochmals im Hinblick auf die für unseren Orden gefährvollen und gefahrdrohenden Zeiten auf die Monatsmesse „pro bono statu ordinis nostri et congregationis“ zurück und wünschten, daß bei allen hl. Messen täglich die Oration „Deus refugium nostrum et virtus“ (Nr. 12 der orationes diversae) gebetet werde.

Des hl. Kreuzes „als dieses Klosters größten und ältesten Schatzes“ geschieht in den eigentlichen Rezeßpunkten nur ein einzigesmal (1693) Erwähnung, und auch da nicht in Hinsicht auf seine liturgische Verehrung, die wohl als selbstverständlich betrachtet wurde, sondern aus Gründen der sichereren Verwahrung. Es wurde nämlich angeordnet, daß die Fenster der oberen Sakristei (jetzt Kapitelsaal), wo das hl. Kreuz und die kostbareren Kirchenggeräte aufbewahrt wurden<sup>28</sup>, eiserne Gitter erhalten sollten, „damit man nicht die Gefahr nächtlichen Einbruchs und Raubes befürchten müsse“. Auch sonst sollten beide Sakristeien entsprechend gesichert sein, etwa durch eine eigene Nachtwache, die der Abt zum größeren Nutzen für das ganze Kloster anordnen möge (1693).

Wie in den Statuten der bayerischen Benediktinerkongregation Chordienst und geistliche Übungen in ein und demselben 4. Kapitel behandelt sind, so werden letztere auch in Visitationen vielfach in einem Zuge mit dem *divinum officium* erwähnt und ihre getreue Verrichtung wärmstens empfohlen. Die Statuten schreiben in Kap. 4 § 2 zunächst für jeden Tag eine halbstündige Betrachtung vor, die von ½6—6 Uhr früh zu halten ist, und zwar in den Zellen oder bei großer Winterkälte im geheizten Museum, weiterhin verordnen sie jährliche Exerzitionen, die wenigstens 8 Tage dauern sollen. Dazu kommen noch die beiden Gewissenserforschungen, das Partikularexamen vor dem Mittagstisch und die abendliche Gewissenserforschung vor dem Schlafengehen. Beiden gilt der Beisatz der Statuten „*sine ulla dispensatione*“. Für die geistliche Lesung wird im gleichen Kapitel § 3 eine volle Stunde, von 4—5 Uhr abends, angesetzt, außerdem sollte noch jeden Tag vor dem Kompletorium von ¾7—7 Uhr eine gemeinsame fromme Lesung stattfinden.

Die Grundsätze, welche die Visitatoren für das *Opus Dei* aufstellten, wendeten sie auch auf die geistlichen Übungen an. Vor allem galt: Niemand darf sich den geistlichen Übungen entziehen; wer daran verhindert ist, hat sich beim Prior zu ent-

<sup>28</sup> Abt Placidus Forster baute 1739 die hl. Kreuzkapelle, wo seitdem das hl. Kreuz im Tabernakel des Altars aufbewahrt wird.

schuldigen. Wiederholt (1693, 1695, 1698, 1745) schärften die Visitatoren zu Scheyern diese Verpflichtung in Verbindung mit der Chorpflcht ein. Schon bei der ersten Visitation 1686 erhielten die Obern die Mahnung, die auch in die Statuten aufgenommen war, zu wachen und nachzusehen“, daß man nicht die für Studium und geistliche Lesung bestimmte kostbare Zeit verschlafe“. Abt Maximilian Rest (1722—1734), der auch in manch anderen Punkten besondere Weisungen bekam, beschworen die Visitatoren (1729) eindringlich, „eifrig die täglichen geistlichen Übungen zu den bestimmten Stunden zu halten“, denn sie seien „unicum spiritus nostri nutrimentum“. Zu den geistlichen Übungen, seien sie am Vormittag oder Nachmittag, sollten alle in strengstem Stillschweigen sich in ihre Zellen oder an den hierfür bestimmten Ort begeben, dabei sollte alles Plaudern und Herumlaufen im Hause unterbleiben, ferner sollte in dieser Zeit niemand in den Garten gehen (1693), der zufolge Rezeß von 1686 vor Beendigung des Mittagstisches überhaupt nicht geöffnet werden durfte. An Erholungstagen, an denen, wie oben erwähnt, das Kompletorium vor dem Abendtisch antizipiert wurde, sollte vor dieser kanonischen Tagzeit wenigstens eine halbe Stunde lang geistliche Lesung in den Zellen stattfinden (1711). Zweimal (1717 und 1721) erinnerten die Visitatoren auch an die vorgeschriebenen Jahresexerzitzen. Als passende Zeit hierfür („tempus pietati et devotioni prae ceteris anni partibus opportunum et amicum“) schlugen sie die hl. Fastenzeit vor; in zwei oder auch mehr Abteilungen sollten sie sich in die hl. Einsamkeit begeben (1717). Und zwar sollten die Exerzitzen nicht wie bisher bloß sechs, sondern nach der löblichen Gewohnheit anderer Klöster volle acht Tage dauern. So viel Tage seien auch zur Gewinnung der für Exerzitzen bewilligten Ablässe notwendig und so viel seien ausdrücklich durch die Kongregationsstatuten vorgeschrieben (1721). Aus letzteren (Cap. 4 §2) sowie aus den Rezessen geht deutlich hervor, daß diese Exerzitzen nicht gemeinsam mit öffentlichen Vorträgen, sondern privatim in den Zellen gehalten wurden. Seltsam berührt uns Benediktiner der neuen Zeit, daß unsere Vorfahren in den bayerischen Benediktinerklöstern, die so äußerst sparsam in Erteilung von Chordispensen waren, für die Zeit der Exerzitzen statutengemäß (Cap. 4 § 2) mit Ausnahme des Frühchors, des Konventamts und der Vesper vom Chorgebet befreit waren.

(Fortsetzung folgt.)